



Zahnärztliche Vorprüfung (ZÄVP) - Allgemeine Hinweise

Auszug aus der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26.01.1955 (BGBl. I S. 37),
zuletzt geändert
durch die Röntgenverordnung vom 08.01.1987 (BGBl. I S. 114)

Mitzubringen sind:

1. Gültiger Bundespersonalausweis oder Reisepass
2. die Zulassung/Ladung

§ 27 ZAppO (Ladung)

(2) Der vom Vorsitzenden festgesetzte erste Prüfungstag gilt als Beginn der Prüfung.

§ 28 ZAppO (Fachgebiete, Prüfungsumfang)

(1) Die zahnärztliche Vorprüfung umfasst folgende Fächer:

- I. Anatomie
- II. Physiologie
- III. Physiologische Chemie
- IV. Zahnersatzkunde

(2) Die Prüfung ist als einheitliches Ganzes anzusehen.

§ 16 ZAppO (Nichterscheinen, Rücktritt von der Prüfung)

(1) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach oder Abschnitt als nicht bestanden. In die Niederschrift hat der Vorsitzende, nachdem ihn der Prüfer über das unentschuldigte Ausbleiben schriftlich unterrichtet hat, einzutragen: „schlecht, weil nicht erschienen“.

(2) Erscheint der Prüfling zur Prüfung in zwei Prüfungsfächern oder -abschnitten ohne genügende Entschuldigung nicht oder tritt er ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurück, nachdem er in einem Fach nicht bestanden hat, so gilt die betreffende Prüfung in allen Fächern oder Abschnitten als nicht bestanden.

(3) Wer mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurücktritt, nachdem er in einem oder mehreren Fächern oder Abschnitten nicht bestanden hat, wird in den nicht bestandenen Fächern oder Abschnitten nur noch zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen.

§ 29 ZAppO (Nichtbestehen der Prüfung)

(1) Ist die Leistung in einem Prüfungsfach mit „nicht genügend“ beurteilt worden, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Sie muss in diesem Fach wiederholt werden.

(2) Die zahnärztliche Vorprüfung ist im ganzen nicht bestanden und muss in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in einem Fach „schlecht“ oder
- b) in zwei Fächern „nicht genügend“ oder
- c) in drei Fächern „mangelhaft“ oder „nicht genügend“ lautet.

Die Prüfung wird nicht fortgesetzt, sobald feststeht, dass sie im ganzen nicht bestanden ist.

(mangelhaft = Note 4, nicht genügend = Note 5, schlecht = Note 6)

- bitte wenden -

(3) Eine nicht bestandene Prüfung darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei bis vier Monaten wiederholt werden. Der Vorsitzende setzt die Frist fest, sobald die ganze Prüfung beendet ist. Wird die Prüfung einschl. etwaiger Wiederholungsprüfungen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach ihrem Beginn nicht vollständig bestanden, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden und darf nicht wiederholt werden. Die Frist kann bei längerer Krankheit oder bei Behinderung aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden.

Wichtige Hinweise:

Solange **noch keine Zulassung** erfolgt ist, kann der Antrag ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Dies muss schriftlich geschehen.

Danach gilt folgendes:

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück oder versäumt er die Prüfung, so muss er die Gründe für seine Nichtteilnahme dem Ausschuss der naturwissenschaftlichen und zahnärztlichen Vorprüfung **unverzüglich in schriftlicher Form** mitteilen. Eine fernmündliche Vorabinformation ist möglich. Sie entbindet den Prüfling aber nicht, die schriftliche Beantragung der Rücktritts- bzw. Säumnisgenehmigung unverzüglich nachzuholen. Für die Nichtteilnahme müssen **wichtige Gründe** vorliegen, wobei diese sich auf die Zeit nach der Zulassung beziehen müssen.

Bei Prüfungen, die aus einem praktischen und einem mündlichen Teil bestehen, müssen die Gründe für jeden Prüfungsteil gesondert nachgewiesen werden.

Genehmigt der Ausschuss für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung den Rücktritt/ die Säumnis, so gilt der Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung als nicht unternommen. Wird eine solche Genehmigung nicht erteilt, gilt dieser Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung als **nicht bestanden**.

Wer **wegen Krankheit** an der gesamten Prüfung oder einem Teil (praktisch oder mündlich) nicht teilnimmt, oder die Prüfung unterbricht, muss dem Ausschuss der naturwissenschaftlichen und zahnärztlichen Vorprüfung **unverzüglich** ein **amtsärztlichen Attest**, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsuntauglichkeit erfolgt ist. **Das Attest muss nachvollziehbare Aussagen über den Beginn sowie das voraussichtliche Ende der Erkrankung und die medizinischen Befunde enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind.** Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder der alleinige Hinweis des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügen nicht.